



GEMEINDE KILLWANGEN

ABFALL- UND ENTSORGUNGSREGLEMENT

Gültig ab 01.01.2008

Die Einwohnergemeinde Killwangen erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts (USD) vom 27. Oktober 1998
- dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 2 Zuständigkeit

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 6 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

Art. 7 Berechtigung

Art. 8 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

Art. 9 Ausgeschlossene Abfallarten

Gebühren

Art. 10 Gebührenerhebung

Art. 11 Kostendeckung

Art. 12 Gebührenpflicht

Art. 13 Gebührenfestlegung

Art. 14 Fälligkeit

Rechtsmittel

Art. 15 Veranlagungsentscheid

Art. 16 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Strafbestimmungen

Art. 18 Kontrollbefugnisse

Art. 19 Inkrafttreten

Allgemeines

Art. 1
Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Killwangen.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat, kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2
Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

³ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3
Abfallarten

¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.

b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde (Abfallsäcke) passt.

c) Separatabfälle sind Siedlungsabfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² **Industrieabfälle oder Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung keine Siedlungsabfälle sind.

³ **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4
Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle

² Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren.

³ Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

⁴ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen und Robidog-Behältern an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 5 Pflichten für die
Entsorgung

¹ **Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut** müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.

² **Separatabfälle** sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

³ Fallen bei einem Betrieb bedeutend grössere Mengen an Separatabfällen an als bei Haushalten, so kann der Betrieb diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen. Er muss die Gemeinde vorher darüber informieren.

⁴ **Industrie- oder Betriebsabfälle** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

⁵ **Sonderabfälle** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁶ Abfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 6
Hauskehrichtabfuhr und
Separatsammlung

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfuhren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 7
Entsorgungsgebiet/
Berechtigung

¹ Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 8 Gebinde und Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in dafür vorgesehenen und zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.

³ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs.4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 9 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- *Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios, Computer etc.*
- *Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger etc.*
- *Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen*
- *Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle*
- *ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile*
- *Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm*
- *Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle*
- *selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe*

Gebühren

Art. 10 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen Gebühr und einer Grundgebühr.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 11 Gebührenerhebung

¹ Die volumenabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrguts.

² Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann nach Aufwand eine Gebühr erhoben werden: Grünabfälle, Alteisen

³ Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb. Die Gemeinde kann die Grundgebühr für einen Betrieb entsprechend anpassen, falls der Betrieb bedeutend grössere Mengen an Separatabfällen als ein Haushalt produziert und er diese auch auf eigene Kosten entsorgt.

Art. 12
Gebührenpflicht Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerin oder Eigentümer der Liegenschaft.

Art. 13
Gebührenfestlegung ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung fest.

² Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 14
Fälligkeit ¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

Rechtsmittel

Art. 15
Veranlagungsentscheid ¹ Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichts-Beschwerde zulässig.

Art. 16
Beschwerderecht Gegen alle andern aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17
Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft.

Art. 18
Kontrollbefugnisse Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebäude zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

Art. 19
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung, auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 1998.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. Juni 2007.

Killwangen, den 01. Juni 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Frau Gemeindeammann:

sig. Cornelia Biasca

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Wicki

Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Killwangen

Der Gemeinderat von Killwangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 1.1.2008 folgende Vollzugsverordnung:

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Grünabfuhr
- Art. 8 Information

Anhang

Gebührenfestlegung und Modalitäten

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

- ¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.
- ² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel vorverlegt
- ³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen. Bei bedeutend grösseren Mengen an Separatabfällen als bei Haushalten (vgl. Abfallreglement Art. 5 Abs. 3), kann der Betrieb diese Separatabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen. In diesem Spezialfall genügt es, wenn er die Gemeinde vorher darüber informiert.
- ⁵ Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrrihtsäcke mit Gebührenmarke
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die Kehrrihtsäcke mit Gebührenmarke enthalten
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, an denen eine Containermarke befestigt ist
- Sperrgut mit Gebührenmarke

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zum nächsten Sammelort zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Kleinsperrgut ist zu bündeln, darf die Masse von 120 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschreiten und nicht mehr als 30 kg wiegen.

Grosssperrgut darf die Masse von 200 cm x 100 cm x 70 cm nicht überschreiten und nicht mehr als 50 kg wiegen. Grösseres oder schwereres Sperrgut ist von der Abfuhr ausgeschlossen.

Sperrgut darf keine Eisenteile enthalten.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde bietet neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr)
- Papier / Karton
- Alteisen

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle (Büchsen/Aluminium)
- Speise- und Motorenöl
- Textilien

Art. 7 Grünabfuhr

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

² In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich der Vergärung zuzuführen.

³ Die Verwendung von sogenannten „kompostierbaren Beuteln“ ist untersagt.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe regelmässig über die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen sowie über die entsprechenden Entsorgungskosten.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht und Sperrgut
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Killwangen, 17. Dezember 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Frau Gemeindeammann:

sig. Cornelia Biasca

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Wicki

Anhang - Gebührenfestlegung und Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Januar 2008 folgende Gebühren und Modalitäten festgelegt:

1. Hauskehricht

Eine Gebührenmarke kostet	Fr. 2.20
Eine Containermarke kostet	Fr. 44.--

¹ Kehrichtsäcke

17 Liter-Sack	½ Gebührenmarke
35 Liter-Sack	1 Gebührenmarke
60 Liter-Sack	2 Gebührenmarken
110 Liter-Sack	3 Gebührenmarken

² Gebührenmarken für Sperrgut

Kleinsperrgut bis 120 cm x 50 cm x 50 cm	3 Gebührenmarken
Grosssperrgut bis 200 cm x 100 cm x 70 cm	5 Gebührenmarken

³ Leerungsgebühren für Container

800 Liter ungepresst oder Container gefüllt mit Kehrichtsäcken, die mit Gebührenmarken versehen sind.	1 Containermarke
---	------------------

2. Kompostierbare Abfälle

¹Die Grüngutabfuhr ist in der Grundgebühr eingeschlossen.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschliessen (z.B. Mist von Raufutterverzehrer). Diese müssen kostendeckend verrechnet werden.

3. Separatsammlungen

Die Separatsammlungen sind in der Grundgebühr eingeschlossen.

4. Grundgebühr pro Jahr

¹ pro Privathaushalt	Fr. 110.--
---------------------------------	------------

² pro Betrieb aller Art (Steuerpflichtig)

Kleinstmengen (bis 1 35 Liter Sack pro Woche)	Fr. 60.--
--	-----------

Geringe Abfallmengen (1-2 35 Liter Säcke pro Woche)	Fr. 155.--
--	------------

Mittlere Abfallmengen (3-9 35 Liter Säcke pro Woche)	Fr. 310.--
---	------------

Grosse Abfallmengen (ab 10 35 Liter Säcke / ab 1 Container pro Woche)	Fr. 770.--
--	------------

5. Verkaufsstellen für Säcke und Marken

Die Gebührenmarken können an folgenden Orten bezogen werden:

- Finanzverwaltung Killwangen
- Poststelle Killwangen

6. Befestigung / Erkennung von Marken

Die Gebührenmarken müssen gut sichtbar befestigt werden. Ungenügend gekennzeichnete Säcke und Container werden auf der Tour stehen gelassen.

7. Direktanlieferung an KVA

Gestützt auf Art. 1 des Abfallreglementes kann der Gemeinderat Direktlieferungen an eine KVA bewilligen. Die Anfrage zur Direktlieferung ist schriftlich an den Gemeinderat zu stellen. Die Grundgebühren entfallen nicht.

8. Turnus der Rechnungsstellung

Die Grundgebühr wird jährlich im 4. Quartal in Rechnung gestellt

9. Mutationen / Verzugszins

¹Mutationen sind innert Monatsfrist der Finanzverwaltung zu melden.

² Bei nichtbezahlten Rechnungen wird der vom Regierungsrat Aargau in der Zinsverordnung vom 22. November 2000 festgelegte Verzugszins verlangt.